



4144 Arlesheim, 22. Dezember 2005

Frau
Anja Huovinen
Stabsstelle Hochschulen
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Vernehmlassung des Fördervereins Universität Basel zum Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel

Frau Regierungspräsidentin
Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Förderverein Universität Basel dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der im Titel vermerkten Vorlage.

Die Mitträgerschaft des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel ist eine der Hauptzielsetzungen unseres Fördervereins. Aus diesem Grunde begrüssen wir den Vertrag sehr. Mit diesem Vertrag kann sichergestellt werden, dass die Universität im Bereiche der Lehre und der Forschung in Zukunft im nationalen und im internationalen Umfeld eine Spitzenposition wahrnehmen kann. Davon profitieren Wirtschaft und Gesellschaft in unserer Region, es werden Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen, Steuersubstrat wird erhalten und erweitert.

Aus diesem Grund ist der deutlich grösser werdende Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Universität zu rechtfertigen. Er dient der Qualitätssteigerung der Universität und nicht der Entlastung des Partnerkantons Basel-Stadt. Der von beiden Regierungen erarbeitete Verteilschlüssel, der nun erstmals auf die geplante gemeinsame Trägerschaft an der Universität angewendet wird, stellt eine nachvollziehbare und überzeugende Lösung dar. Dazu gehört auch, dass der baselstädtische Standortvorteil abgegolten wird und die Erhöhung der Beiträge des Kantons Basel-Landschaft schrittweise erfolgt.

Jean-Luc Nordmann, Wolfhagweg 1, 4144 Arlesheim
Tel. Geschäft 031 322 29 26, Privat 061 701 38 19
Fax Geschäft 031 323 08 68, Privat 061 701 38 66
e-mail Geschäft jean-luc.nordmann@seco.admin.ch Privat nordmann@intergga.ch



Mit der Mitträgerschaft des Kantons Basel-Landschaft sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine langfristig starke und breit abgestützte Universität. Wir regen deshalb an, die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Universitätsrat und Regenz unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Ferner erachten wir es als äusserst bedeutungsvoll, der Frage der Evaluation und der Qualitätssicherung grösstes Gewicht beizumessen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass der jetzige Anlauf gelingen muss und dass deshalb noch besondere Anstrengungen notwendig sind, um zu einer Vorlage zu kommen, welche auch in einer möglicherweise notwendig werdenden Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft besteht.

Nachstehend erlauben wir uns einige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vertrags:

Paragraph 1

Mit Blick auf die paritätische Trägerschaft regen wir an, die Universität als "Universität beider Basel" zu bezeichnen.

Paragraph 2

Lehre und Forschung stellen die Hauptaufgaben der Universität dar. Die Dienstleistungen, unter welchen man Auftragsforschung, Beratung und Gutachten versteht, bilden die zweite Priorität. Dies müsste aus der Formulierung hervorgehen.

Paragraph 5

Die Gewinne der eigenen Unternehmungen müssen in Lehre und Forschung reinvestiert werden.

Paragraph 7

Die vorgesehenen Leistungsaufträge stellen ein wichtiges Steuerungsinstrument der Regierungen und der Parlamente dar. Diese Leistungsaufträge sollten nicht "in der Regel", sondern "mindestens" auf 4 Jahre ausgelegt sein, damit sich die Universität auch wirkungsvoll darauf ausrichten kann.

Paragraph 9

Für die Beratungen und zur besseren Überzeugung der Bevölkerung muss in einem separaten Dokument erläutert werden, was zum Universitätsgut gehört.

Paragraph 12

Wir begrüssen die in Buchstabe c vorgesehene Möglichkeit, höhere Studiengebühren bis hin zur Kostendeckung für Studierende zu erheben, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Vertragskantone haben und für welche keine Lastenausgleichszahlungen geleistet werden.

Paragraph 15

Wir betrachten es nicht als eine Aufgabe der Universität, kulturelle Einrichtungen für ihre Angehörigen zu führen oder zu unterstützen. Wir beantragen Streichung dieses Elements, unterstützen dagegen soziale Einrichtungen wie Kinderkrippen.

Paragraph 19

In Buchstaben b wird der Gleichberechtigung beider Kantone nicht genügend Rechnung getragen. Das ausschliessliche Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidenten, resp. der Präsidentin des Uni-



versitätsrates darf nicht der Regierung des Kantons Basel-Stadt vorbehalten werden. Wir beantragen, "auf Vorschlag der Regierung des Kantons Basel-Stadt" zu streichen.

Zusätzliche Aufgabe: Wahl der Revisionsstelle, da es nicht sinnvoll ist, dass der Universitätsrat als Exekutive seine Revisionsstelle selber wählt, wie dies in § 23 lit. n vorgeschlagen wird.

Paragraph 23

Die Aufzählung der Aufgaben des Universitätsrates ist unübersichtlich. Eine Gliederung nach Themen gäbe hier einen besseren Überblick. Wir beantragen ferner folgende Änderungen:

lit.b: vereinbart mit der Regierung den Leistungsauftrag, nach Anhörung der Fakultäten und der Regenz, ist verantwortlich für dessen Umsetzung und die Einhaltung des Budgets

lit.d: beurteilt die periodischen Evaluationsberichte der Fakultäten, beschliesst allfällige Massnahmen zur Verbesserung oder Beibehaltung der Qualität der einzelnen Fakultäten und der Universität als Ganzes

lit.m: ...im Einvernehmen mit den Personalverbänden

lit.n: streichen (vgl. Bemerkung zu §19)

lit.s: Da Zulassungsbeschränkungen gem. § 11 Abs.2 von den Regierungen der Vertragskantone zu genehmigen sind, ist hier „erlässt“ durch „beantragt“ zu ersetzen.

Paragraph 26

Wir beantragen die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes, durch welchen die Fakultäten beauftragt werden, eine fachliche Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und Hochschulen zu fördern.

Paragraph 28

Die hier vorgesehenen, übereinstimmenden Beschlüsse eines Steuerungsausschusses Medizin dürfen das zeitgerechte Finden von sachgerechten Entscheiden nicht beeinträchtigen. Das Konsensprinzip kann dem entgegenstehen. Wir beantragen deshalb, den dritten Satz in Absatz 2 zu streichen oder die Entscheidkompetenz für solche Fälle dem Universitätsrat zu übertragen.

Paragraph 35

Die subsidiäre Haftung der beiden Vertragskantone für eine Universität mit eigener Rechtspersönlichkeit ist problematisch. Wir beantragen, diese Staatshaftung zu überdenken und gegebenenfalls zu streichen.

Paragraph 36

Wir erwarten, dass vor der Verabschiedung des Vertrages, in jedem Fall aber vor der allfälligen Volksabstimmung Klarheit geschaffen wird über Eigentum der Immobilien und über die Berechnungsmodalitäten der Benutzung.

Den hier nicht erwähnten Paragraphen stimmen wir in der vorgeschlagenen Form zu.



Abschliessend nehmen wir zu Ihren drei konkreten Fragen Stellung:

1. Wir sind mit der gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft **uneingeschränkt einverstanden**.
2. Wir stimmen dem vorgesehenen Finanzierungsmodus **voll zu**.
3. Wir sind mit der vorgesehenen politischen Steuerung **mit Vorbehalt** (Streichen des ausschliesslichen Vorschlagsrechts des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt für den Vorsitz des Universitätsrates) **einverstanden**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ueberlegungen und zeichnen

mit freundlichen Grüssen

Förderverein Universität Basel
Der Präsident

Jean-Luc Nordmann